



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 24**

**Dezember 2013**

**Registernummer: 25412265365-88**

### **zu dem Sprachenregime vor dem UPC - Rule 14 der Rules of Procedure**

erarbeitet vom

#### **Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz**

RA Prof. Dr. Christian Osterrieth, Düsseldorf (Berichterstatter)

RA Dr. Wolfgang Götz

RA Dr. Mirko Möller, LL.M.

RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel

RA Christian Reinicke

RA Dr. Uwe Richter

RA Axel Rinkler

RA Pascal Tavanti

RAin Eva Melina Bauer, BRAK

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Rat der Europäischen Union  
Europäische Kommission  
Europäisches Parlament  
Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Nach Verabschiedung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht am 19.02.2013 sind die Arbeiten an den Rules of Procedure (nachfolgend: RoP) weit vorangeschritten. Die RoP legen die für das Verfahren vor dem einheitlichen Patentgericht (im folgenden UPC) anzuwendenden Verfahrensnormen fest.

Zu den auch nach Vorlage des 15. Entwurfes der RoP vom 31.05.2013 noch nicht abschließend vereinbarten Punkten gehört die Regelung betreffend das Sprachenregime bei Verletzungsverfahren vor dem UPC.

Der gegenwärtige Entwurf der Regel 14 Abs. 2 RoP sieht grundsätzlich vor, dass für den Fall, dass ein Mitgliedstaat, in dem eine Lokalkammer eingerichtet wurde, in Anwendung von Art. 49 UPC-Agreement zwei oder mehrere Verfahrenssprachen bestimmt hat, die Klageschrift in der Sprache zu verfassen ist, in der der Beklagte normalerweise in seinem Mitgliedstaat seine Geschäfte führt.

Dieser Regelungsentwurf wird allseits als unbefriedigend empfunden, da er dem Beklagten nach Zustellung der Klageschrift einen Einwand hinsichtlich der Zulässigkeit der Sprache an die Hand gibt, der für den Kläger nur eingeschränkt vorhersehbar ist.

Aus der Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer sollte hinsichtlich einer Sprachenregelung von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Abschluss des UPC-Agreement für die Einführung einer neuen grenzüberschreitenden Jurisdiktion in Patentsachen entschieden. Für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung wird ein einheitliches Patentgericht geschaffen. Vorbehaltlich der Möglichkeit eines "opt out" nach Art. 83 UPC-Agreement verliert damit die nationale Jurisdiktion und damit auch die nationale Amtssprache an Bedeutung.
2. Unter der Geltung des UPC-Agreement können auch deutsche Personen und Unternehmen vor Lokalkammern des UPC in einem anderen Mitgliedstaat unter Verwendung des für diesen Mitgliedstaat geltenden Sprachenregimes verklagt werden.
3. Es ist sicher zu stellen, dass die Bundesrepublik Deutschland in Anwendung der Ermächtigungsnorm des Artikel 49 Abs. 2 UPC-Agreement vorsieht, dass zumindest Englisch als eine weitere Amtssprache des Europäischen Patentamts als Verfahrenssprache der Lokalkammern in der Bundesrepublik Deutschland vom Kläger bestimmt werden kann. Angesichts der Bedeutung, die der englischen Sprache nicht nur im internationalen Rechtsverkehr, sondern auch im Bereich der Technik zukommt, ist eine grenzüberschreitende Jurisdiktion, wie sie durch den UPC geschaffen wird, ohne uneingeschränkte Einsatzmöglichkeit der englischen Sprache schwer vorstellbar. Die praktische Erfahrung zeigt, dass in einer überwältigenden Mehrzahl der Fälle englischsprachige technische Dokumente in Patentverletzungsverfahren - und erst recht in Patentnichtigkeitsverfahren - heranzuziehen sind. Auch die Mehrzahl der vom Europäischen Patentamt erteilten Patente ist in der englischen Sprache als Verfahrenssprache publiziert. Es ist daher nur folgerichtig, auch für

Gerichtsverfahren vor dem UPC uneingeschränkt die englische Sprache als Verfahrenssprache zuzulassen, soweit die Auswahl der englischen Sprache durch den Kläger nicht als mutwillig und missbräuchlich erscheint.

4. Nur wenn die Lokalkammern des UPC in der Bundesrepublik Deutschland in der Lage sind, dem Kläger ein Verfahren auch in englischer Sprache anzubieten, werden die Lokalkammern in der Bundesrepublik Deutschland die Chance haben, im internationalen Wettbewerb mit anderen Lokalkammern zu konkurrieren und damit auch die Chance erhalten, ihre besondere Sachkompetenz zur Geltung zu bringen.

Es ist nicht zu übersehen, dass die deutschen Gerichte angesichts ihrer herausragenden Kompetenz in Patentverletzungsverfahren im internationalen Wettbewerb seit langem einen hervorragenden Ruf genießen und ungeachtet der Verwendung der deutschen Sprache als Verfahrenssprache in hohem Maße auch von ausländischen Klägern aufgesucht wurden.

Dies rechtfertigt aber nicht eine Perpetuierung dieses sprachlichen Regimes für die Zukunft:

- Zum einen hat sich bereits in der Vergangenheit die zwingende Verwendung der deutschen Sprache in Patentverletzungsverfahren, etwa zwischen zwei nicht deutschen Unternehmen - als wenig praktikabel erwiesen. Eine Verfahrensführung in Englisch hätte in diesen Verfahren eine erhebliche Verfahrenserleichterung mit sich gebracht.
  - Mit dem UPC - und insbesondere mit dem Court of Appeal des UPC - wird eine transnationale Gerichtsbarkeit geschaffen, die dazu führt, dass auch die Lokalkammern des UPC nicht mehr als nationale Gerichte wahrgenommen werden. Sie sind Teil einer transnationalen Gerichtsbarkeit.
  - Der bisherige Wettbewerbsvorteil der deutschen Gerichte - neben der hohen Qualität der Richter besondere Klägerfreundlichkeit durch das Trennungsprinzip sowie hohe Kosteneffizienz - wird künftig an Bedeutung verlieren, da alle Spruchkammern im UPC-System den gleichen Regeln hinsichtlich der Anwendung des Trennungsprinzips sowie der Kosten unterworfen sein werden.
  - Potentielle Beklagte in der Bundesrepublik Deutschland erleiden hierdurch keine relevanten Rechtsnachteile, da sie im Rahmen des UPC-Systems ohnehin Gefahr laufen, in Fällen einer grenzüberschreitenden Patentverletzung vor einer lokalen Kammer im Ausland verklagt zu werden. Im Vergleich dazu erscheint es vorzugswürdig, vor einer hochkompetenten lokalen Kammer im Inland verklagt zu werden.
  - Zuletzt ist es ein Gebot des fairen Wettbewerbs, lokalen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland die Verwendung der englischen Sprache auf Wunsch des Klägers zu ermöglichen, da andernfalls nicht im Inland ansässige Kläger naheliegender Weise auf lokale oder regionale Kammern im Ausland oder auf die Zentralkammer zurückgreifen werden. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer kann es aber nicht im Interesse der Rechtssuchenden im Inland sein, in dem internationalen Wettbewerb Nachteile in Kauf zu nehmen, die durch eine eingeschränkte Verwendbarkeit der englischen Sprache im Gerichtsverfahren bedingt ist.
5. Es wäre wünschenswert, wenn an allen internationalen hoch angesehenen nationalen Standorten von lokalen Kammern Englisch als Verfahrenssprache uneingeschränkt zur Verfügung stünde. Falls dies aus faktischen Erwägungen nicht möglich sein sollte – z.B. mangels ausreichender Sprachkenntnisse von Richtern oder Geschäftsstellen -, wäre auch die nicht flächendeckende Einführung in einer Auswahl von Lokalkammern möglich.